

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1920

236 (30.8.1920) Turn- und Sport-Zeitung des Karlsruher Tagblatts

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Das Arbeitsministerium hat die verschiedenen in den letzten Jahren erlassenen Verordnungen über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel aufgegeben und an deren Stelle eine einzige Verordnung erlassen, die die ganze Angelegenheit einheitlich regelt aber auch gewisse Verschärfungen enthält. Die Verordnung trifft Vorkehrungen über die Erhaltung des verfügbaren Wohnraums, über die Bedingungen, unter denen Wohnräume zum Zweck der Benützung als Wohnräume beschlagnahmt werden können, über die Wahrung der Rechte der Vermieter und Mieter und endlich über den polizeilichen Zwangsvollzug der Maßnahmen.

Zur Erhaltung des verfügbaren Wohnraums ist unterlagt, ohne vorübergehende Zustimmung der Gemeindebehörde Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen, Wohnräume zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden, sowie mehrere Wohnungen zu einer einzigen zu vereinigen oder Wohnräume in Geschäftsräume zu verwandeln. Die Gemeindebehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Einigungsamt sich damit einverstanden erklärt hat. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald Wohnungen oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Geschäfts- oder ähnliche Räume unbenutzt oder neu erstellte Wohnungen bezugsbar sind, und endlich sobald feststeht, daß Wohnungen oder sonstige Räume durch Kündigung oder sonstige frei werden. Zur Unterbringung wohnungssuchender Personen können unbenutzte Wohnungen oder zu Wohnzwecken geeignete andere Räume, sowie Nebenräume benutzter Wohnungen endlich auch unbenutzte und benutzte Fabrik- und bergleichen Räume, sowie Garträume in Hotels, Fremdenheimen u. dergl. beschlagnahmt werden, wodurch Hausbesitzer und Wohnungsinhaber die Verfügungsbefugnis über die Räume verlieren. In den beschlagnahmten Räumen kann die Gemeindebehörde bauliche Veränderungen durchführen. Die Gemeindebehörde kann es auch dem Hausbesitzer überlassen, die bauliche Veränderung binnen einer bestimmten Frist selbst auszuführen. Die Kosten hat die Gemeindebehörde zu tragen; nur wenn es sich um Arbeiten geringeren Umfangs oder um Wiederherstellung der Räume handelt, fallen sie dem Hausbesitzer zur Last. Bei Streitigkeiten entscheidet das Einigungsamt. Die Gemeindebehörde kann die beschlagnahmten Räume selbst vermieten oder dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen dem Wohnungsinhaber, für die Räume einen Wohnungssuchenden anweisen. Kommt kein Mietvertrag zustande, so legt ihn auf Anrufen der Beteiligten oder der Gemeindebehörde das Einigungsamt endgültig fest, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Bis zu dieser endgültigen Festsetzung des Mietvertrags kann die Gemeindebehörde den Vertrag vorläufig festsetzen. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn weder der Hausbesitzer oder der Wohnungsinhaber noch der Wohnungssuchende binnen einer Woche beim Einigungsamt Widerspruch erhebt. Gemeinnützigen Baugenossenschaften sollen möglichst Mit-

glieder der Genossenschaften als Wohnungssuchende angewiesen werden. Ebenso den Räumen in Dienstwohnungen zunächst Beamte des betreffenden Dienstzweigs oder andere Beamte und den Männern eines bestimmten Betriebs grundsätzlich nur Angestellte und Arbeiter des gleichen Betriebs. Für die Überlassung der beschlagnahmten Räume hat die Gemeindebehörde dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen dem Wohnungsinhaber, eine angemessene Vergütung zu gewähren. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so werden die Höhe der Vergütungen und die Zahlungsbedingungen vom Einigungsamt bestimmt. Wohnungen dürfen nur unter Namensangabe des Vermieters und genauer Bezeichnung von Straße, Hausnummer und Stockwerk zu Wohnzwecken öffentlich ausgeschrieben werden. Das öffentliche Verpachten einer Wohnung für einen Nachweis von Mietmühen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten auf Mietwohnungen sind verboten. Ueber die Vermittlung von Wohnungen durch private Wohnungsmakler und die Veröffentlichung von Wohnungsangeboten in Zeitungen und Zeitschriften, können die Gemeindebehörden nähere Anweisungen erlassen. Wohnungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde vermietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden. Zum Aufenthalt von Personen in Gasthöfen, Fremdenheimen und dergl. ist die Zustimmung der Gemeindebehörde notwendig, soweit er die Dauer von 3 Wochen überschreitet. Jeder Wechsel im Eigentum oder im Besitz eines Wohnraumes ist spätestens binnen zwei Wochen der Gemeindebehörde mitzuteilen. Zum Wechsel der durch den Eigentums- oder Besitzwechsel frei werdenden Wohnungen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde erforderlich. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, aus dem Ausland zurückkehrenden Deutschen, den zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen, den Beamten und Militärpersonen, wenn sie in den Gemeindebezirk veretzt werden, endlich neu ausziehenden, sowie in der Gemeinde wohnenden Personen, wenn ein Wohnungsaustausch von Haushaltungen mit annehmend gleicher Kopialzahl vorliegt. In diesen Fällen darf die Zustimmung nur mit vorheriger Einwilligung des Bezirksamts verlangt werden. Die Entscheidung des Bezirksamts ist endgültig. Im übrigen darf neu ausziehenden Personen die Zustimmung so lange verweigert werden, als nicht die ortsansässige Bevölkerung angemessen untergebracht ist. Weiter wird bestimmt, in welcher Reihenfolge bei der Vergabe von Wohnungen zu verfahren ist. Zunächst sind die vorerwähnten Personen, sodann Krankenpflegepersonal, dann Personen, die auf Grund ihrer Erwerbslosigkeitsfürsorge oder Arbeitsnachweise in den Gemeindebezirk überwiegen sind usw. zu berücksichtigen. Zur Ausübung der Befugnisse der neuen Verordnung sind im allgemeinen die Gemeindebehörden zuständig, die aus besondere Stellen (das Wohnungsamt) damit beauftragt werden können. Wegen der Entscheidungen der Gemeindebehörden und Wohnungsämter können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen. Ueber die Beschwerde entscheidet das Einigungsamt und in den Gemeinden, in denen ein solches nicht besteht,

das Amtsgericht. Die Verfügungen der Einigungsämter und Amtsgerichte sind unanfechtbar. Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen können durch die Polizeibehörden (Mürgermeisterämter und Bezirksämter) im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwangs durchgeföhrt werden. Insbesondere können auch Wohnungen, die unter Verletzung der Vorschriften bezogen worden sind, im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwangs geräumt werden. Das gleiche gilt, wenn die Räume verweigert oder die Vornahme baulicher Veränderungen verhindert wird. C. F.

Allgemeine Wirtschaftsfragen.

Langfristige Reichsschatanweisungen als Kapitalanlage.

Der seit Mai ds. Js. zur Ausgabe gelangende neue Typ von Reichsschatanweisungen mit einer Laufzeit von 10 bis 13 Monaten scheint in weiten Kreisen noch wenig bekannt geworden zu sein; denn während nach dem Auslande große Beträge abgeföhrt werden, hält sich der Absatz im Inlande noch in bescheidenen Grenzen, weil offenbar die Vorteile dieser neu geschaffenen Anlagemöglichkeit noch nicht genügend erkannt sind.

Wie die kurzfristigen Schatanweisungen, so sind auch die langfristigen keinen Kurschwankungen unterworfen, sondern werden bei Fälligkeit zum Nominalbetrage voll gezahlt. Sie werden in Beträgen von 10 000 Mk., 100 000 Mk. und 1 000 000 Mk. ausgeföhrt, verfallen in der Regel am 25. des Monats und gelangen bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit einer Umlaufzeit von 10 bis 13 Monaten zum Verkauf, so daß also z. B. in der Zeit vom 26. August bis 25. September 1920 langfristige Schatanweisungen käuflich sind mit Verkauf am 25. Juli, 25. August und 24. September 1921, in der Zeit vom 26. September bis 25. Oktober 1920 folge mit Fälligkeit am 25. August, 24. September und 25. Oktober 1921 usw.

Die Verzinsung ist erheblich höher als der sonst für Einlagen gewöhnte Satz und beträgt zurzeit für Nichtbankiers 4% Proz., also noch 1/2 Proz. mehr als bei den kurzfristigen Schatanweisungen mit einer Laufzeit von 80 bis 90 Tagen (4 1/2 Proz.) und 1/2 Proz. mehr als bei solchen mit einer Laufzeit von 14 bis 20 Tagen (4 Proz.). Und zwar werden die Zinsen, wie bei den kurzfristigen Schatanweisungen, im Voraus bezahlt, nur daß dieser Vorzug bei langen Fristen viel mehr ins Gewicht fällt; denn es ist ein Unterchied, ob man die Zinsen auf ein bestimmtes Kapital für ein volles Jahr im Voraus erhält oder nur für 1/2 Jahr.

Demnach sollte vor jeder Anlage freier Kapitalien, besonders auch gerade jetzt gelegentlich der Ausföhrtung einer neuen Deute für Auslandswerte, erwogen werden, ob nicht neben der kurzfristigen Schatanweisungsform auch die langfristige eine stärkere Berücksichtigung verdient, zumal bei der letzteren alle mit den häufigen Proportionalen verbundenen Unzulänglichkeiten vermieden werden. Zum mindes-

tens wird vielfach ein Teil der verfügbaren Gelder für eine Bindung auf die doch noch immer kurze Frist von 10 bis 13 Monaten in Frage kommen. Wird das angelegte Kapital wieder erwartet vor Fälligkeit benötigt, so stehen jederzeit die Darlehensstellen für Beleihung der Schatanweisungen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten zur Verfügung, auch fauft im letzten Vierteljahre vor Fälligkeit die Reichsbank auf Wunsch die Schatanweisungen zum offiziellen Bankfuß (zurzeit 5 Proz.) zurück. Wie der Kauf der Reichsschatanweisungen, so erfolgt auch ihre Rückveräußerung, Beleihung und Verziehung an allen Reichsbankplätzen bei den Zweiganstalten der Reichsbank völlig gebühren- und stempelfrei.

Erwähnt sei noch, daß die Reichsbank die kostenlose Aufbewahrung der Stücke bei ihrer Schatanweisungsabteilung in Berlin übernimmt, sofern die Besteller zur Verrechnung der Niederlegung auf Nummernverzeichnis und geforderter Aufbewahrung verpflichtet sind.

Aufhebung des Bifferungszwangs beim Warenverkauf nach dem Saargebiet.

Nach einer Bestimmung der franz. Zollbehörde müssen vom 1. Juli d. J. an die Ursprungszeugnisse, die den nach dem Saargebiet gehenden deutschen Waren beigegeben sind, um die nach dem Freiehandvertrag vorgelegene Zollfreiheit zu genießen, den Biffum oder die Beglaubigung einer franz. konsularischen Vertretung tragen. Eine Ausnahme von diesem Bifferungszwang im Reiche war lediglich bezüglich der von einer deutschen Zollbehörde ausgestellten Ursprungszeugnisse gemacht. Wegen dieser erscheinende Vorchrift, welche wegen der außerordentlich hohen Beglaubigungsgeböhre der franz. Konsulate auch eine fühlbare Belastung aller Warenverbindungen nach dem Saargebiet verursachte, hatte die Handelskammer für Saarbrücken sofort Stellung genommen und die Generaldirektion der Zölle in Paris um Aufhebung ersucht. Diese Bemühungen vor ein völler Erfolg beschieden. Durch Entschliegung der franz. Generaldirektion der Zölle in Paris ist bestimmt worden, daß fortan alle Ursprungszeugnisse, gleichgültig von welcher Zollbehörde (Handelskammer, Ortspolizeibehörde, Zollbehörde) ausgestellt sind, des Biffums oder des Legalisationsvermerks einer konsularischen franz. Vertretung nicht mehr bedürfen.

Eine französische Dienststelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung für das Saargebiet.

Ist mit dem Sitz in Saarbrücken errichtet worden und befügt, Ausnahmen von dem französischen Ein- und Ausfuhrverbot selbständig zu regeln. An diese Dienststelle, Service de Derogation, Neues Landgericht, Zimmer Nr. 2, sind künftig alle einschlägigen Gesuche in vierfacher Ausfertigung zu richten, und werden mit möglicher Beschleunigung erledigt werden. Bedinglich Gesuche betreffend Vieh, Dickschaf und Gemüße fette sind wie bisher, in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen, da sie an die Pariser Dienststelle weitergeleitet werden müssen.

Bekanntmachung

Über die Viehhaltung am 1. September 1920.
Am 1. September 1920 werden die Bestände an Rindvieh, Schafen, Schweinen u. Hegen abgählt. Die Abgählung wird durch die Sachmännlichkeit von Haus zu Haus vorgenommen. Jeder, der Vieh der oben genannten Arten im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, seinen Bestand dem Sachmann anzugeben. Personen, die Vieh besitzen, oder bis 6. September danach nicht befragt sein sollten, sind verpflichtet, ihre Bestände schriftlich oder mündlich dem Statistischen Amt, Jahrgangstr. 98, oder den Gemeindefreizeitwarten der Vororte spätestens am 7. September mitzuteilen.
Wer zur Anzeige verpflichtet ist, sie aber nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.
Karlsruhe, den 27. August 1920.
Das Bürgermeisterramt.

Stadtgarten-Konzerte.

In der Zeit vom 1. bis 15. September ds. Js. finden im Stadtgarten bei gütiger Witterung Konzerte an folgenden Tagen statt, ohne daß besondere Anzeigen hierwegen erlassen werden:
Sonntag u. Mittwoch von 4-7 Uhr nachmittags,
Dienstag u. Freitag von 8-10 Uhr abends.
Montag u. Samstag sowie Sonntag abends werden regelmäßige Konzerte nicht mehr abgehalten. Die Eintrittspreise sind die üblichen.
Karlsruhe, den 24. August 1920.
Die Stadtgartenkommission.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Aus dem Nachlaß der Karl Vertig, Privat-Eigentümer in Gengenbach, werden folgende Grundstücke der Gemarung Gengenbach durch das Notariat daselbst in seinen Geschäftsräumen (Platzhaus) am **Mittwoch, den 15. Dezember 1920, nachmittags 3 Uhr**, öffentlich versteigert:
1. Tab.-Nr. 392: 1 a 58 qm Hofreite, 82 qm Hausgarten.
auf: 2 a 92 qm l. d. Vorstadt Oberdorf.
Auf der Hofreite steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Garten, freistehend die Hofreite.
Anschlag 16 000 M.
2. Tab.-Nr. 392: 1 a 32 qm Hofreite, 82 qm Hausgarten.
auf: 2 a 14 qm l. d. Vorstadt Oberdorf.
Auf der Hofreite steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Garten, Ganganbau und Abort.
Anschlag 15 000 M.
3. Tab.-Nr. 457: 7 a 80 qm Gartenland in der westlichen Wand. Anschlag 2880 M.
Die nähere Versteigerungsbedingung können beim Notariat eingesehen werden; auch kann Abschrift derselben auf Kosten des Antragstellers erteilt werden.
Bad. Notariat Gengenbach.

Öffentliche Versteigerung.

Dienstag, den 31. August 1920, vormittags 11 Uhr, werde ich in Karlsruhe-Grünwinkel gem. § 373 S.O.B. gegen bare Zahlung öffentlich versteigern: 9 **Salzstücker**.
Zusammenkunft Brauerei Sinzer, Grünwinkel.
Karlsruhe, den 28. August 1920.
Wunder, Gerichtsvollzieher.

Tausch.

Wer tauscht mit einer 3-6 Zimmerwohnung in angenehmer, freier Lage gegen eine 4 Zimmerwohnung (mit Dampfheizung) in gutem Hause, besser Lage der Karlsruher? Es kann sich jedoch nur um ruhige, kleine Familie handeln.
Angebote mit Beschreibung der Wohnung, Lage und Größe der Familie unter Nr. 2198 ins Expeditionsbüro einreichen.

Reichsbund der Kriegsteilnehmenden, Kriegsteilnehmer u. Kriegshinterbliebenen, Bezirksverein Karlsruhe.

Dienstag, den 31. August 1920, nachmittags 5 Uhr, findet im kleinen Festsaal eine **öffentl. Protestversammlung** gegen die nachteiligen Bestimmungen im Reichs-Renten-Verordnungsgesetz statt.
Referent: Rechtsanwalt **Wolfsberg-Sambura**.
Börsenpl. 10. Teilnahme ist unerlässlich!

Verkaufe

Großhandel, Deutsch-Hof, Wichtige Besprechung.

Zu vermieten

Wohnungs-Zusch.
4 Zimmerwohnung in Heidenberg, an ebensolcher in Karlsruhe zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 2078 ins Expeditionsbüro einreichen.

Miet-Gesuche

Woh. Zimmer in ruhigen Hause am 1. Okt. l. kl. Student, zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 2128 ins Expeditionsbüro einreichen.

Offene Stellen

Mädchen für tauch über zur Unterhaltung im Haushalt gesucht. Näher, Goben-Platz Nr. 48.

Männlich

Bedeutend, fähig, sachkundig u. Arbeitstüchtig. Näher, Goben-Platz Nr. 48.

Platzvertreter

Erste Restauranten zucht. Angebote unter Nr. 2120 ins Expeditionsbüro einreichen.

General-Vertretung für Karlsruhe

zu vergeben. Es wollen sich nur Herren melden, die derartige Positionen bereits besetzt, resp. bei der Spezialität nachweislich tätig sind und über Prima-Referenzen verfügen. Off. umgebende Angebote erheben unter D. O. 444 an Rudolf Mosse, Dresden.

Karlsruher Holzproduktenghaus

schäbsten, feinsten Holzprodukten und stellt die besten Holzprodukte her.
Kaufte zu höchsten Preisen
W. Jung, Kaiserstr. 9, I.
Rur u. 48-17 Uhr un.

Statt jeder besonderen Anzeige. Todes-Anzeige.

Nach langem, schwerem Leiden entschlief sanft heute früh unser lieber, treubesorgter Vater, Schwiegervater und Großvater

Karl Daub

Alt-Ochsenwirt
im Alter von 77 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Emilie Visel, geb. Daub.
Wössingen, 29. August 1920.

Beerdigung: Dienstag nachmittags 1/2 5 Uhr.

Verloren u. gefunden

Verloren wurde Samstag abend, den 28. Aug. a. d. Wege v. Mühlburger, Reconditor, Gartenstr. 5, zum Hause 44a eine **Blauweilche** (Häufige) Besorgung. Gartenstr. 44a, 3. Et.

Kaufgesuche

Gesucht direkt u. Privat: Petrovische u. Decken, Tafel- und Abhängeschüsseln, Silber usw. Angebote unter Nr. 2118 ins Expeditionsbüro einreichen.

Hohe Preise

für getragene Kleider, Schuhe, Wäsche, etc. Näher, Goben-Platz Nr. 48.

A. Schap,

alles Gold u. Silber, Brennstoffe, Gebisse

kaufte zu höchsten Preisen
W. Jung, Kaiserstr. 9, I.
Rur u. 48-17 Uhr un.

Städtisches Konzerthaus.

Montag, den 30. August 1920.
Das Musikantenmädel
Operette in 3 Akten von Georg Jarro.
Anfang 7 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Von der Reise zurück

Dr. Karl Goy
Augenarzt.

Vom Urlaub zurück

Dr. Kahn
Kriegstraße 130.

Herrn- und Damen-Stoffe

in allen Preislagen u. guten Qualitäten, sowie feine Maß- u. Arbeit empfiehlt
Leo Gahnmann, Herren- und Damen-Schneider, Werderplatz 33.

Keine Wanzemehr.

„Moodaal“ Erfolg verblüffend. — Restlose Vertilgung. Beste Zeit zur Brutvernichtung. Kinderleicht anzuwenden, altbewährt. Doppelpack. Verkauf bei Drogerie O. Fischer, Karlsruhe, 74, Drogerie R. W. Lang, Kaiserstraße 24.
Bitte ausdrücklich nur Moodaal zu verlangen!

Phorosan-Heilinstitut

für Haut- und Geschlechtskrankheiten
Karlsruhe, Kaiserstrasse 91 III.
Schmerzlose Behandlung der Gonorrhoe nach dem neuen Phorosan-Verfahren. Heilung — ohne Berufsberatung — in kürzester Zeit möglich. Syphilisbehandlung, Blutuntersuchungen, Behandlung sämtlicher Hauterkrankungen.
Aeratl. Leitung: Dr. med. v. Asten, Götterstr. Wartezimmer.
Sprechstunden: Werktags 11-12 Uhr, Dienstag keine Sprechstunde, Sonntags 10-11 Uhr.

Verkehrshandbuch

des Eisenbahn- und Postverkehrs für Baden von O. Rieger
2. ungewandelte Auflage
Ausgabe vom Mai 1920
Preis 5 Mark und
20% Buchhändlerzuschlag
Zu haben in Buch- und Papierhandlungen sowie bei den Verkehrsvereinen
Druck und Verlag:
C. F. Müllersche Hofbuchhdlg. m. b. H. Karlsruhe i. D. Ritterstr. 1

Waschbecken, Klosetts

Badewannen, Heizöfen.
Emil Schmidt & Kons.
Kaiserstraße 209.

Roheftühle

werden dauerhaft, hochten u. vorzuziehenden mit echt japanischem Holz, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 262, 264, 266, 268, 270, 272, 274, 276, 278, 280, 282, 284, 286, 288, 290, 292, 294, 296, 298, 300, 302, 304, 306, 308, 310, 312, 314, 316, 318, 320, 322, 324, 326, 328, 330, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 344, 346, 348, 350, 352, 354, 356, 358, 360, 362, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 386, 388, 390, 392, 394, 396, 398, 400, 402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 456, 458, 460, 462, 464, 466, 468, 470, 472, 474, 476, 478, 480, 482, 484, 486, 488, 490, 492, 494, 496, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 520, 522, 524, 526, 528, 530, 532, 534, 536, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 550, 552, 554, 556, 558, 560, 562, 564, 566, 568, 570, 572, 574, 576, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 590, 592, 594, 596, 598, 600, 602, 604, 606, 608, 610, 612, 614, 616, 618, 620, 622, 624, 626, 628, 630, 632, 634, 636, 638, 640, 642, 644, 646, 648, 650, 652, 654, 656, 658, 660, 662, 664, 666, 668, 670, 672, 674, 676, 678, 680, 682, 684, 686, 688, 690, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 704, 706, 708, 710, 712, 714, 716, 718, 720, 722, 724, 726, 728, 730, 732, 734, 736, 738, 740, 742, 744, 746, 748, 750, 752, 754, 756, 758, 760, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 776, 778, 780, 782, 784, 786, 788, 790, 792, 794, 796, 798, 800, 802, 804, 806, 808, 810, 812, 814, 816, 818, 820, 822, 824, 826, 828, 830, 832, 834, 836, 838, 840, 842, 844, 846, 848, 850, 852, 854, 856, 858, 860, 862, 864, 866, 868, 870, 872, 874, 876, 878, 880, 882, 884, 886, 888, 890, 892, 894, 896, 898, 900, 902, 904, 906, 908, 910, 912, 914, 916, 918, 920, 922, 924, 926, 928, 930, 932, 934, 936, 938, 940, 942, 944, 946, 948, 950, 952, 954, 956, 958, 960, 962, 964, 966, 968, 970, 972, 974, 976, 978, 980, 982, 984, 986, 988, 990, 992, 994, 996, 998, 1000.